

Satzung des Seniorenrates der Stadt Nortorf (Seniorenratssatzung)

Aufgrund des § 4 i.V.m. den §§ 47d, 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) zuletzt geändert durch Art. 64 LVO v. 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf vom 20. Februar 2024 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

1. In der Stadt Nortorf wird ein Seniorenrat gebildet. Der Seniorenrat ist ein Beirat im Sinne des § 47 d der GO. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenrates sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Organe der Stadt Nortorf fördern und unterstützen den Seniorenrat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten, die die Belange von Senioren und Seniorinnen berühren. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
3. Die Aufgabe des Seniorenrates ist die Beteiligung von Senioren und Seniorinnen in der Stadt Nortorf nach der geltenden GO. Der Seniorenrat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohner und Einwohnerinnen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenrates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren und Seniorinnen betreffen.
5. Der Seniorenrat leistet u. a. Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.
6. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Stadt Nortorf unterrichtet den Seniorenrat über alle Angelegenheiten, die Senioren und Seniorinnen in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen und in den Organen der Stadt Nortorf behandelt werden.
7. Der Seniorenrat der Stadt Nortorf arbeitet mit dem Landesseniorenrat Schleswig- Holstein e.V. und dem Kreiseniorenbeirat Rendsburg-Eckernförde zusammen.

§ 2 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

1. Der Seniorenrat kann in seniorenrelevanten Angelegenheiten, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung und die ständigen Ausschüsse stellen.
2. Die oder der Vorsitzende des Seniorenrates oder ihre Vertreterin/sein Vertreter hat das Recht, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der ständigen Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen. Das gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte, sofern seniorenrelevante Tagesordnungspunkte beraten werden.
3. Dem Seniorenrat werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren ständigen Ausschüssen rechtzeitig bekannt gegeben. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.

Satzung des Seniorenrates der Stadt Nortorf (Seniorenratssatzung)

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenrat der Stadt Nortorf besteht aus 7 gewählten Mitgliedern und wird von den Seniorinnen und Senioren der Stadt Nortorf gewählt. Er vertritt diese gegenüber der Öffentlichkeit, der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen. § 5 Ziffer 7 bleibt unberührt.
2. Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) seit mindestens 6 Wochen mit Hauptwohnsitz in Nortorf gemeldet und
 - c) nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

3. Wählbar ist jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte, die oder der am Wahltag
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Nortorf gemeldet und
 - c) nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
4. Nicht wählbar sind ferner
 - Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse,
 - Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Amtsverwaltung Nortorfer Land,
 - Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts-, Kreis- und Landesebene sowie Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts-, Kreis- und Landesebene.

§ 4 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Seniorenrates beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Seniorenrates.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenrat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten der Stadt Nortorf einberufen, durch den auch die Wahl des Vorstandes geleitet wird.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Seniorenratsmitgliedes rückt der Kandidat oder die Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. In Ausnahmefällen kann eine Nachwahl erfolgen.

§ 5 Wahlverfahren

1. Der Gemeindevahlleiter oder die Gemeindevahlleiterin führt die Wahl durch. Er oder sie kann einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benennen.

Satzung des Seniorenrates der Stadt Nortorf (Seniorenratssatzung)

2. Der Wahltermin wird durch den Gemeindevahlleiter oder die Gemeindevahlleiterin im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin und dem oder der Vorsitzenden des Seniorenrates festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Wahl wird als **Briefwahl** durchgeführt.
4. Für das Wahlverfahren sind ausschließlich die von der Amtsverwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden.
5. **Sechs Monate** vor der Wahl ruft der Gemeindevahlleiter oder die Gemeindevahlleiterin im Einvernehmen mit dem bestehenden Seniorenrat öffentlich zur Neuwahl des Seniorenrates auf. Hierzu erfolgt durch die Amtsverwaltung die Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Der amtierende Seniorenrat sorgt für die weitere Bekanntmachung der Wahl durch öffentliche Auftritte, Presse- und Netzarbeit, Homepage sowie in anderer geeigneter Weise.
6. Wahlvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten bei der Amtsverwaltung Nortorfer Land eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten und Kandidatinnen ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen.

Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die – ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung – spätestens **zwei Monate** vor dem Wahltag bei der Amtsverwaltung vorliegen (Ausschlussfrist). Über die Zulassung entscheidet der Gemeindevahlleiter oder die Gemeindevahlleiterin. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.

7. Sollten sich 7 oder weniger Bewerber und Bewerberinnen zur Kandidatur bereit erklären, findet kein Briefwahlverfahren nach § 5 Ziffer 2 statt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Kandidaten und Kandidatinnen in der Stadtverordnetenversammlung zur Wahl gestellt. Die von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Kandidaten und Kandidatinnen bilden den Seniorenrat.
8. Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindevahlrechts sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthalten.
9. Unmittelbar nach Ende der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge erfolgt deren Prüfung sowie die Bekanntmachung der zugelassenen Kandidaten und Kandidatinnen.
10. **Sechs Wochen** vor der Wahl erfolgt die Vorstellung der zugelassenen Kandidaten und Kandidatinnen durch die Stadt Nortorf in der örtlichen Presse.
11. **Vier Wochen** vor der Wahl versendet die Amtsverwaltung Nortorfer Land die Wahlunterlagen zur Wahl des Seniorenrates an die wahlberechtigten Senioren und Seniorinnen der Stadt Nortorf.

Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum Wahltag um 12.00 Uhr in der Amtsverwaltung eingegangen oder abgegeben sein. Verspätet eingegangenen Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.

12. Die Wahlberechtigten haben bis zu sieben Stimmen, von denen jeweils nur eine Stimme für einen Bewerber abgegeben werden darf.

Satzung des Seniorenrates der Stadt Nortorf (Seniorenratssatzung)

13. Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus mindestens fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den Gemeindevorstand oder die Gemeindevorstandlerin berufen.
14. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenrates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidaten und Kandidatinnen eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
15. Sofern gegen die Wahl des Seniorenrates Einsprüche erhoben werden, prüft der Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten der Stadt Nortorf und beschließt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin nach § 3 Abs 3 und 4 dieser Satzung von der Wahl ausgeschlossen oder nicht wählbar war oder ob Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung, die zu einer Wiederholung führen könnten, vorliegen.

§ 6 Vorstand

1. Der Seniorenrat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus:
 - einem oder einer Vorsitzenden
 - einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin
 - einem Schriftführer oder einer Schriftführerin
 - einem Kassenwart oder einer Kassenwartin
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Seniorenrates aus.
3. Der oder die Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Seniorenrat nach außen. Er oder sie kann jederzeit, bei eigener Verhinderung und gleichzeitiger Verhinderung des Stellvertreters oder der Stellvertreterin, andere Seniorenratsmitglieder mit den ihm oder ihr obliegenden Aufgaben beauftragen.
4. Sollten aus terminlichen Gründen Anträge an Ausschüsse oder andere Institutionen gestellt werden müssen, ohne dass der Seniorenrat rechtzeitig zu einer Sitzung zusammenkommen konnte, so kann der oder die Vorsitzende diese Anträge formulieren und einbringen. Er oder sie unterrichtet in diesen Fällen unverzüglich die zuständigen Seniorenratsmitglieder. In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende das Votum der Seniorenratsmitglieder auch telefonisch einholen.
5. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Seniorenratsmitglieder von ihrem Amt enthoben werden.
6. Der Seniorenrat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

Satzung des Seniorenrates der Stadt Nortorf (Seniorenratssatzung)

§ 7 Einberufung des Seniorenrates

1. Die Sitzungen des Seniorenrates sind grundsätzlich öffentlich.
2. Der Seniorenrat tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitgliedes zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Seniorenrat führt mindestens einmal im Jahr eine öffentliche Seniorenversammlung durch.
4. Der Seniorenrat erstattet mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Bericht im Rahmen der Seniorenversammlung und im Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten.

§ 8 Finanzbedarf

Die Stadt Nortorf stellt dem Seniorenrat für Sitzungen, Arbeitskreise, Veranstaltungen und Sprechstunden Räume kostenlos zur Verfügung, darüber hinaus ausreichende finanzielle und sonstige Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Haushaltsplans.

§ 9 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenrates besteht im Rahmen ihrer Tätigkeiten Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenrat der Stadt Nortorf vom 28.04.2009 außer Kraft.

Nortorf, den 22. Februar 2024
Stadt Nortorf

gez.
Torben Ackermann
Bürgermeister